

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.06.2023

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-6/23

Nummer:

Z-86.1-38

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2023**

bis: **3. Juli 2028**

Antragsteller:

Schneider Steuerungstechnik GmbH

Gewerbestraße 7

83558 Maitenbeth

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Lisa - BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Stahlblech, seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung und wird in der Ausführung und den Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2a) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen. Das Brandschutzgehäuse ist an mindestens feuerhemmenden³ massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen eingeführt werden, s. Abschnitt 3.2. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- ¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in der Ausführung nach Abschnitt 1 und den Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäusever- schluss	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Lisa - BSG	1-flügelig	1400	360	125	1176,5	312	101

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Gehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht aus Stahlblech, Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Beschlägen und Metallteilen.

Der 1flügelige Verschluss besteht aus Stahlblech, Bauplatten (Gipsfaserplatten) und einem Verschlussystem. Zum Verschließen des 1flügeligen Gehäuseverschlusses sind 2 Schnappdrehverschlüsse angeordnet.

Im Inneren des Gehäuses sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung eingebracht; siehe Anlagen 1 bis 3.

Das Brandschutzgehäuse ist werkseitig mit einer Kabeleinführung ausgestattet. Die Kabeleinführung besteht aus einer Öffnung in der Rückwand des Gehäuses siehe Anlagen 3 und 7.

2.1.3.2 Dichtung

Zum Verschließen der umlaufenden Fuge (max. Fugenbreite 5 mm) zwischen Massivwand und Gehäuse ist der Kleber vom Typ "Klebepaste S" zu verwenden.

2.1.3.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) die mitgelieferten Befestigungsmittel der Schneider Steuerungstechnik GmbH zu verwenden siehe Anlagen 1 und 5.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1.3 ist einschließlich der Kabeleinführung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Das Gehäuse ist vor Feuchte zu schützen.

⁵ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Gehäuses mit Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung für das Brandschutzgehäuse aus Gehäuse mit Gehäuseverschluss und Kabeleinführung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und der Kabeleinführung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Brandschutzgehäuses muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2³) und die Standsicherheit im Brandfall sowie den Schallschutz erfüllen. Der planungstechnische Nachweis hierfür ist zu erbringen; siehe Anlagen 1 und 5.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden über in der Rückwand des Gehäuses eingebrachte Bohrungen sind die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu verwenden; siehe Anlagen 3 bis 8. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

3.2 Bemessung

Die Einführung der elektrischen Leitungen in das Gehäuse muss durch die dafür in der Häuserückwand werkseitig hergestellte Öffnung entsprechend Abschnitt 2.1.3 erfolgen; siehe Anlagen 3 und 7.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton bzw. Mauerwerk sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden. Die Befestigungsmittel müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund nach Abschnitt 3.1 sowie den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²,) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung und Befestigung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse muss an oder in einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angebaut und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über in der Rückwand angeordnete Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 entsprechend den Anlagen 5, 6 und 8 erfolgen.

Die maximal 5 mm breite umlaufende Fuge zwischen Wand und Gehäuse ist mit Kleber entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 zu verschließen; siehe Anlagen 1 und 5.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen durch die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.1 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel in das Gehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-38
- Brandschutzgehäuse Typ "Lisa-BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁷ in Verbindung mit DIN EN 13306⁸ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten ~~ist~~. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

⁶ Nach Landesbauordnung

⁷ DIN 31051:2019-06

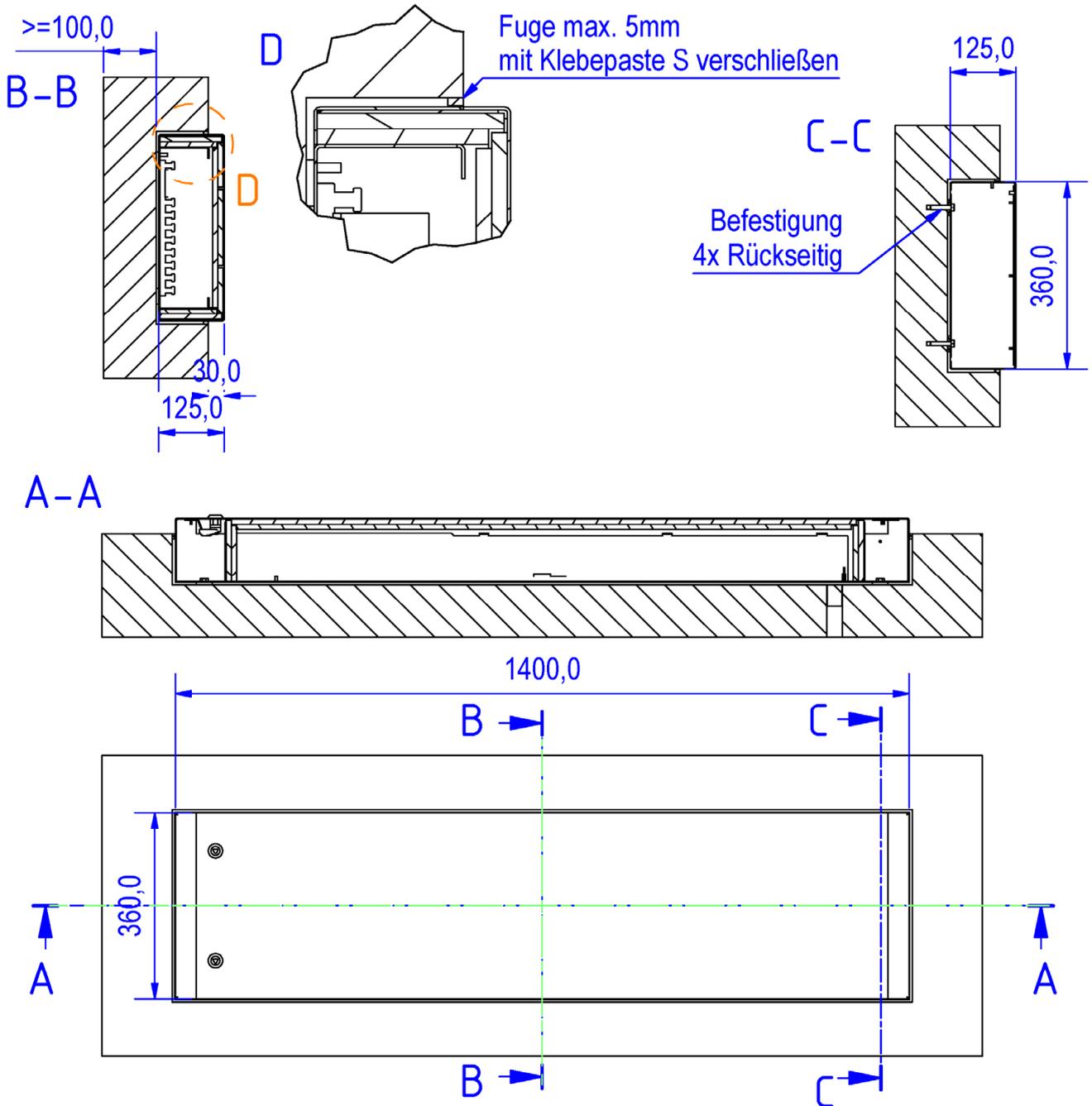
⁸ DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung

Begriffe der Instandhaltung

Allgemeine Einbausituation

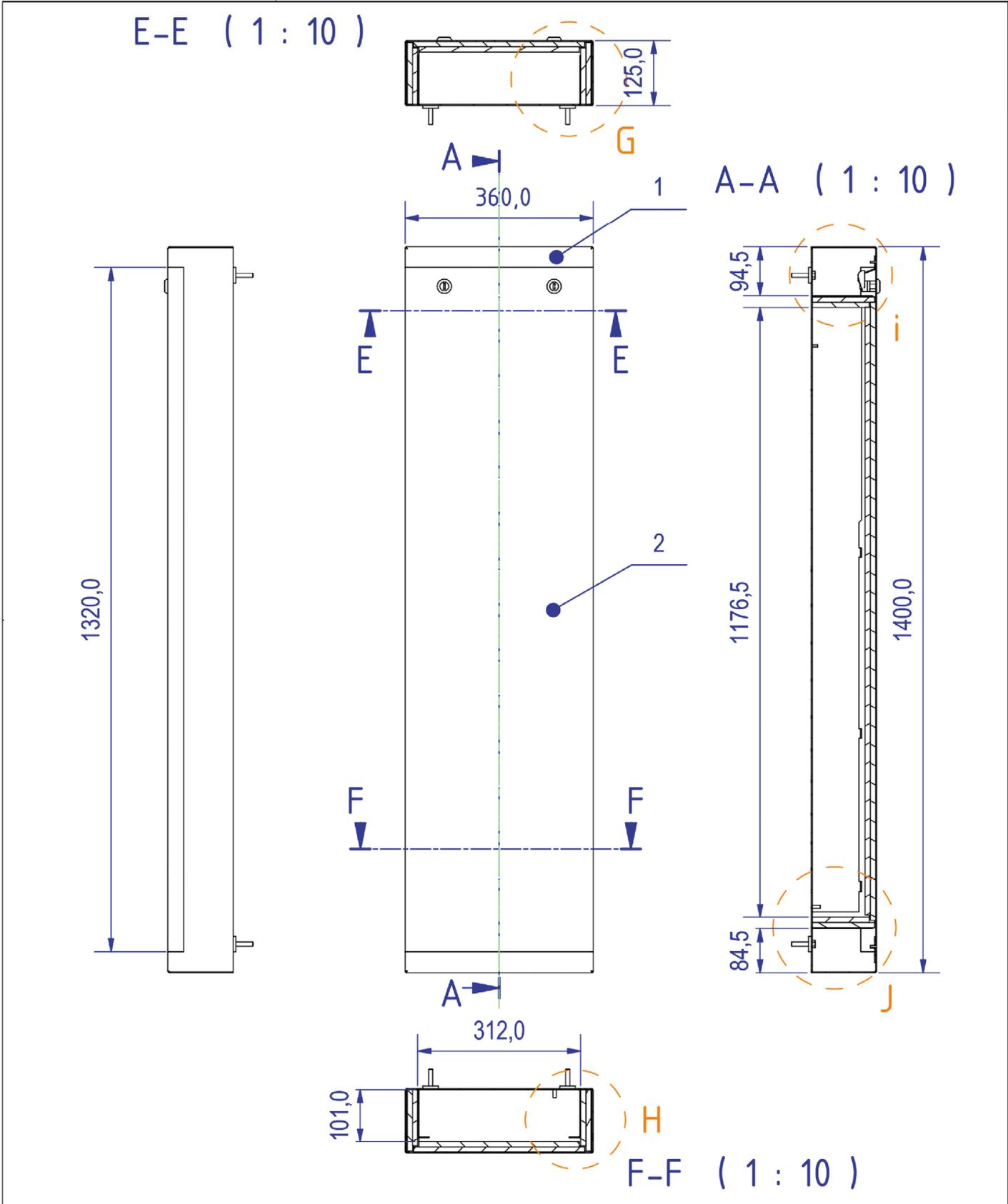
Hinweis: Der verbleibende Wand-Querschnitt muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer gewährleisten



LISA-BSG

Wandeinbau

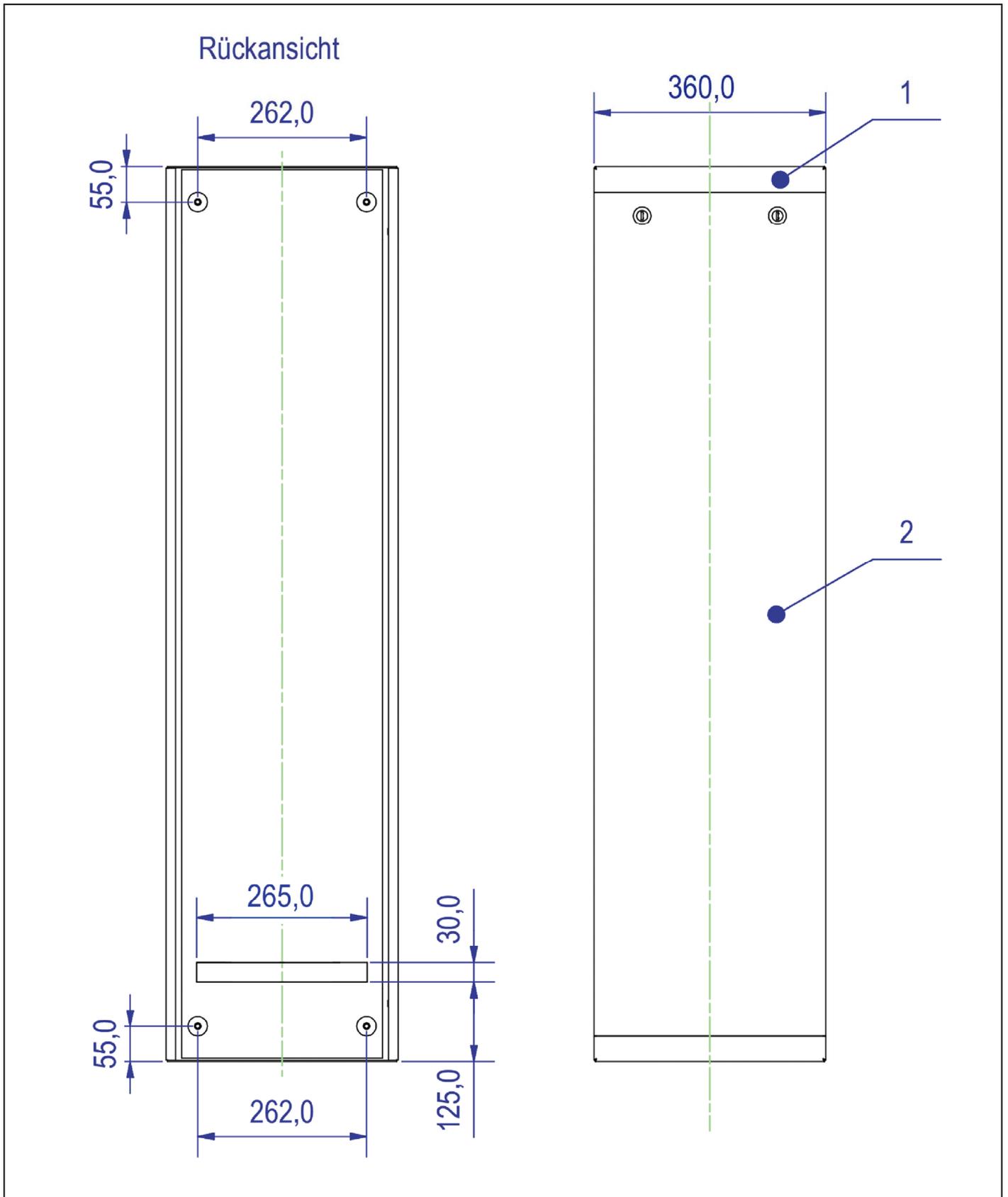
Anlage 1



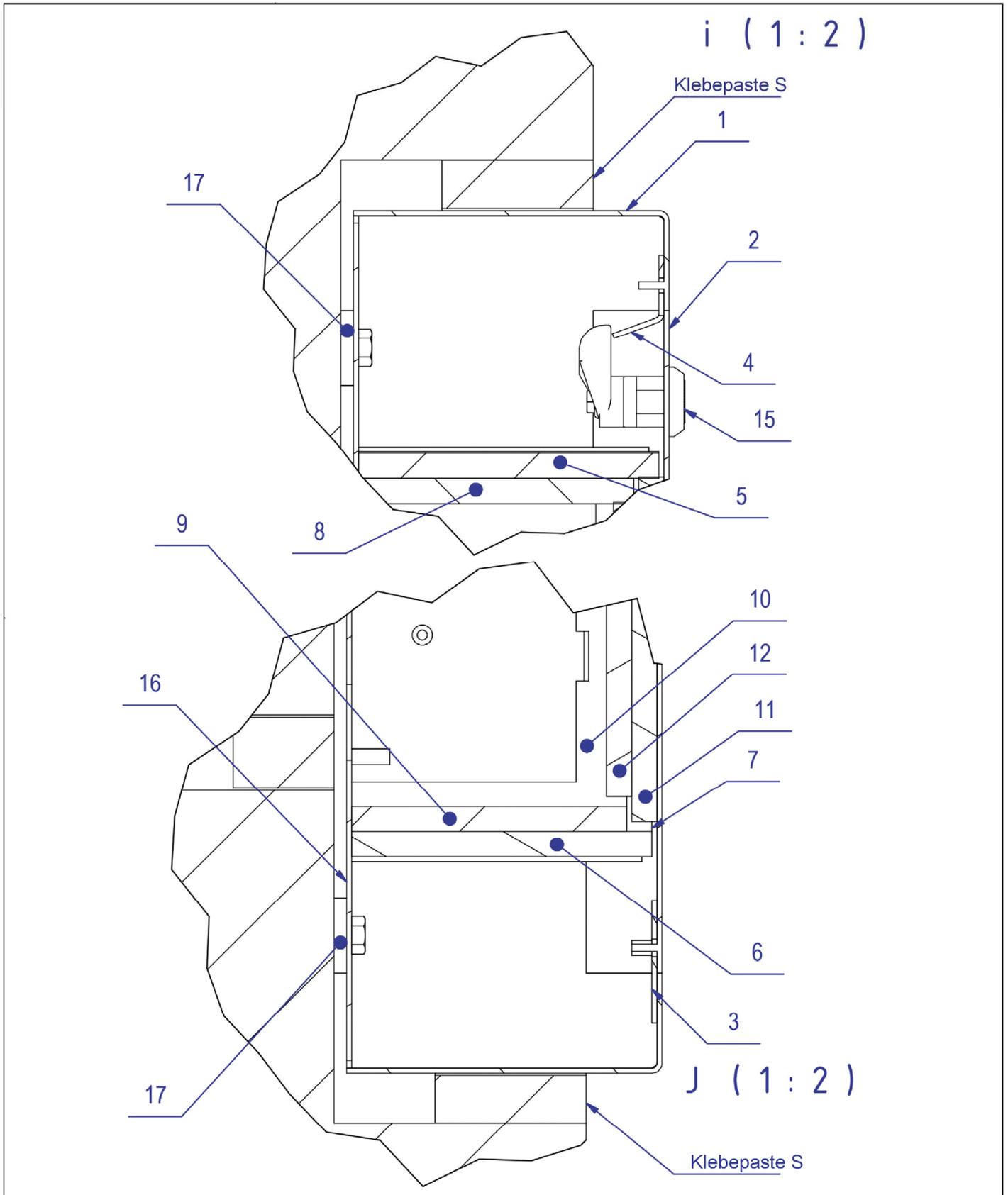
LISA BSG

Ansicht und Schnitt

Anlage 2



LiSA-BSG	Anlage 3
Ansicht	



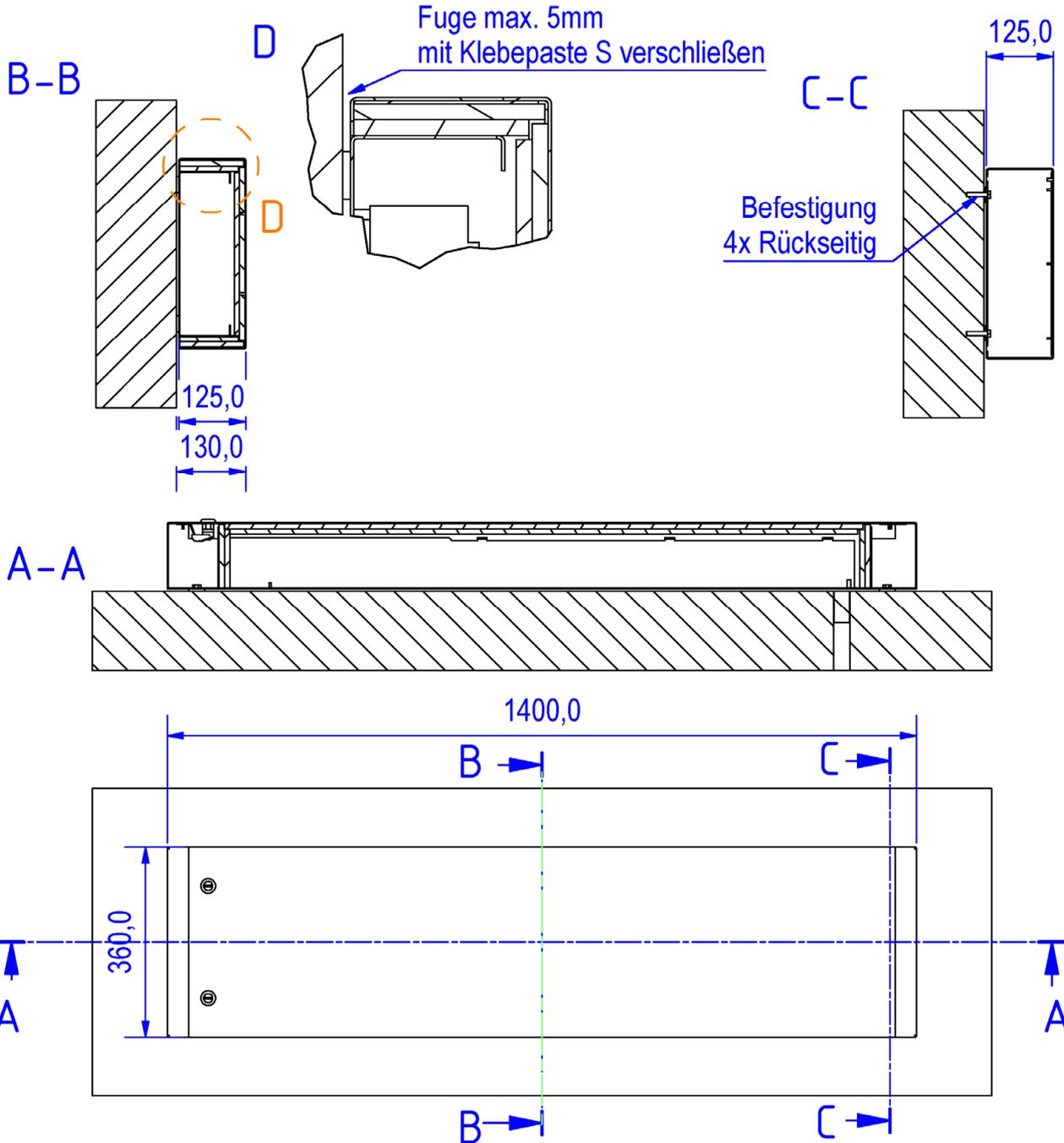
LISA-BSG

Einbau in Wand

Anlage 4

Allgemeine Einbausituation

Hinweis: Der Wand-Querschnitt muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer gewährleisten

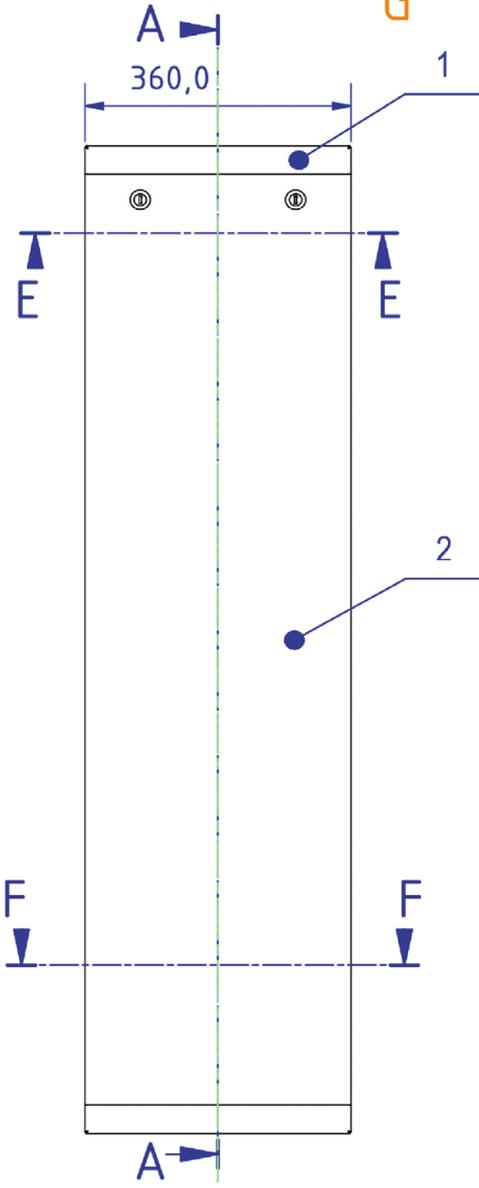
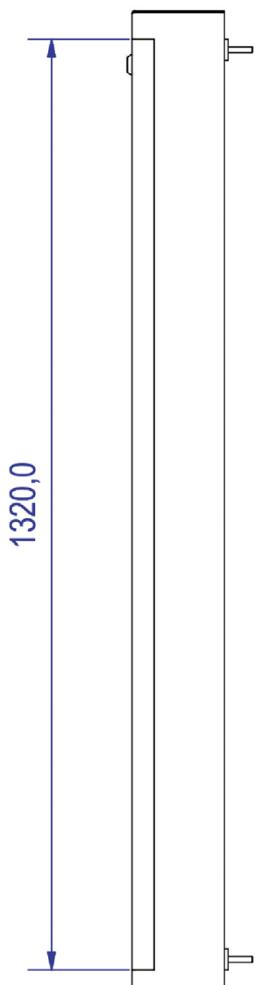
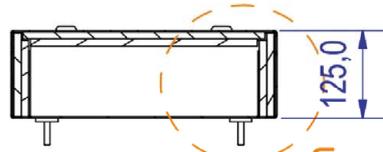


LISA-BSG

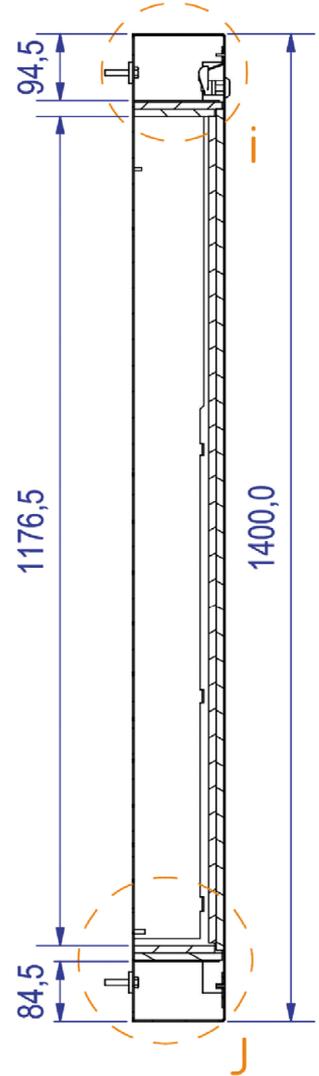
Aufputz-Montage

Anlage 5

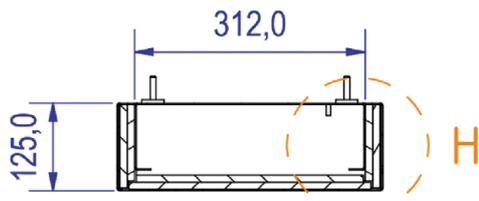
E-E (1 : 10)



A-A (1 : 10)



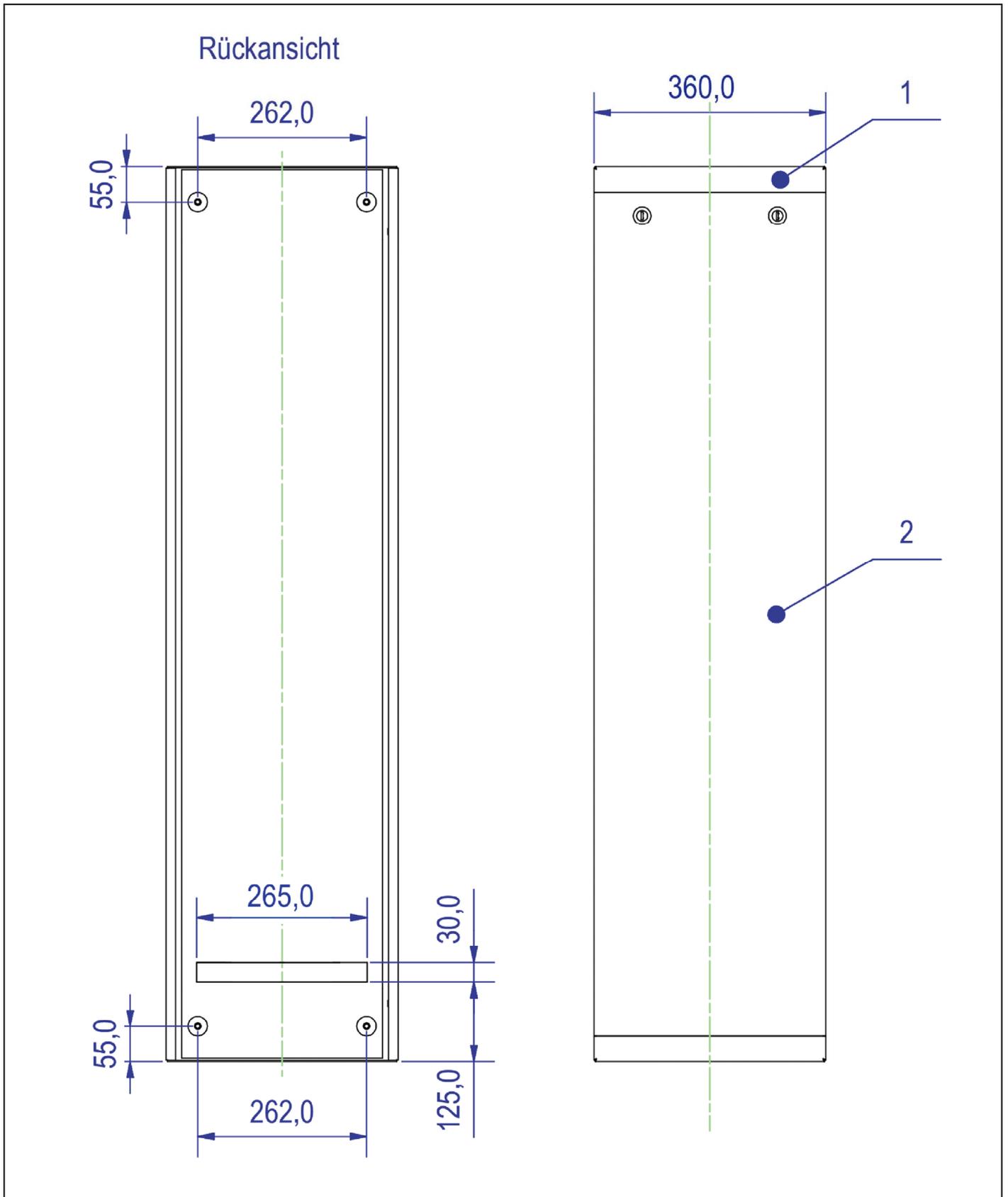
F-F (1 : 10)



LISA-BSG

Aufputz-Montage, Ansicht und Schnitt

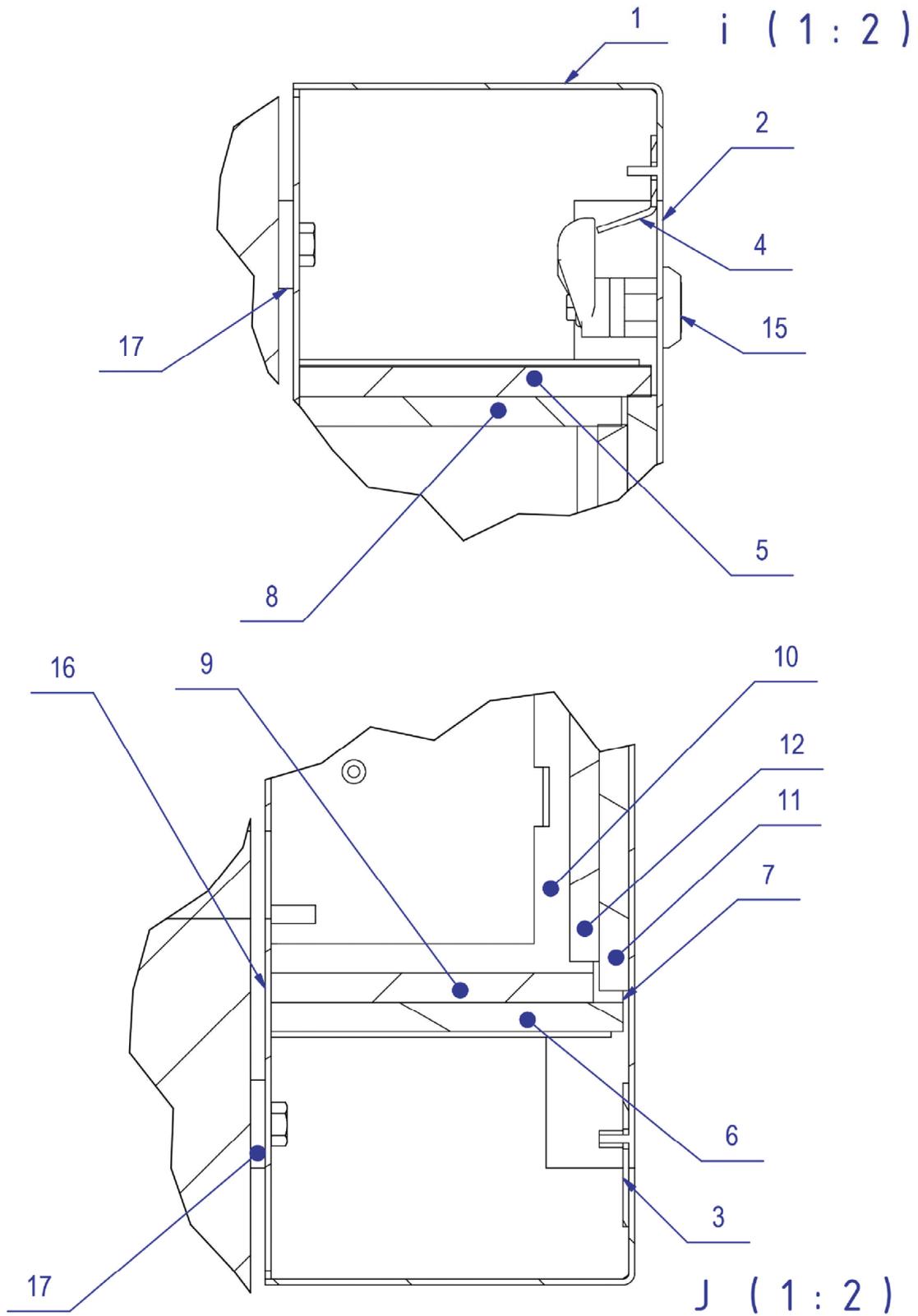
Anlage 6



LiSA-BSG

Aufputz-Montage, Ansicht

Anlage 7



LISA-BSG

Aufputz-Montage, Detailansicht

Anlage 8

Teilleiste		
OBJEKT	STÄRKE	BEZEICHNUNG
1	2 mm	Gehäuse fest
2	2 mm	Gehäuseverschluss
3	2 mm	Dreh-Blech
4	2 mm	Schließwinkel
5	10 mm	Gipsfaser-Platte oben
6	10 mm	Gipsfaser-Platte unten
7	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich
8	10 mm	Gipsfaser-Platte oben innen
9	10 mm	Gipsfaser-Platte unten innen
10	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich innen
11	10 mm	Gipsfaser-Platte Gehäuseverschluss
12	10 mm	Gipsfaser-Platte Gehäuseverschluss innen
13	2 mm	Führungsblech
14		Fermacell Schnellbauschrauben
15		Schloß, schnappbar
16		Grundplatte
17		Distanz-Ring
LISA-BSG		Anlage 9
Teilleiste		